

Erläuterungen

Elektrotechnikverordnung 2019 - ETV 2019

Allgemeiner Teil:

Die gegenständliche Verordnung löst die Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002), BGBl. Nr. 222/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 229/2014 ab. Die Neuerlassung ist erforderlich, weil die Bestimmungen über die elektrotechnische Normung im Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2017, umfangreich überarbeitet wurden.

Die ETV 2019 dient weiterhin der Regelung der Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie anderer Anlagen in deren Einflussbereich. Unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen werden künftig aber nur mehr rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente verbindlich erklärt. Hinzu kommt die Kundmachung gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 von nicht verbindlichen Bestimmungen für die Elektrotechnik in Anhang II, bei deren Anwendung davon ausgegangen werden kann, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 erfüllt sind.

Die Neuerlassung der ETV 2019 ist überdies erforderlich, weil die 2014 in der Letztfassung der ETV 2002 verbindlich erklärten Bestimmungen und Normen teilweise nicht mehr den Stand der Technik widerspiegeln und daher durch aktuelle Ausgaben ersetzt werden müssen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die geringfügige Änderung der Formulierung in Abs. 1 gegenüber der ETV 2002 dient lediglich der Präzision im Sinne des ETG 1992.

Zu § 2:

§ 2 übernimmt einerseits die neuen Definitionen des ETG 1992 (insbesondere § 1 Abs. 2b Z 16 lit a und Z 20 ETG 1992) in die gegenständliche Verordnung. Andererseits wird die Systematik des § 3 Abs. 4 ETG 1992 implementiert, welche den Grundsätzen des New Approach der Europäischen Rechtsetzung folgt, wonach mit verbindlichen grundlegende Sicherheitsanforderungen nur die Ziele vorgegeben werden, während die technische Ausführung in (nicht verbindlichen) Normen festgelegt sind. Dabei soll die nationale Entsprechung der „harmonisierten Norm“ als „kundgemachte elektrotechnische Norm“ bezeichnet werden.

Die Verbindlicherklärung gemäß Abs. 1 beschränkt sich auf den normativen Text der elektrotechnischen Normen und schließt erläuternde Teile wie Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, informative Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und andere Texte (zB technische Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften) nicht ein. Das gleiche gilt sinngemäß für die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen.

§ 2 Abs. 3 stellt klar, dass die Elektrotechnische Normungsorganisation gemäß § 16a Abs. 1 ETG 1992 iVm § 19 Abs. 12 ETG 1992 der Österreichische Verband für Elektrotechnik ist und die von ihm gewählte Kurzbezeichnung gemäß § 16a Abs. 3 ETG 1992 „OVE“ lautet. Da eine Veröffentlichung von übernommenen elektrotechnischen Normen im RIS aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich unzulässig ist (vgl. RS BKA-601.423/0002-V/2/2016), sind die in Anhang II gelisteten kundgemachten elektrotechnischen Normen bei Bedarf zu erwerben. Nationale elektrotechnische Normen können aber auch gemäß § 16f Abs. 2 ETG 1992 unentgeltlich bei der Elektrotechnischen Normungsorganisation eingesehen werden.

Zu § 4:

Abs. 1 bleibt gegenüber § 5 Abs. 1 1. Satz der ETV 2002 unverändert. Besondere örtliche oder sachliche Verhältnisse finden in elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zumeist dann Berücksichtigung, wenn sie in der Praxis verhältnismäßig häufig vorliegen. Da aber nicht alle denkbaren Fälle erfasst werden können, ist stets zu prüfen, ob im jeweiligen konkreten Fall die besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnisse durch die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ausreichend erfasst sind; andernfalls können zusätzliche spezielle Maßnahmen notwendig sein.

Abs. 2 bestimmt, wie zu treffende spezielle Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren sind. Analog zu den Grundsätzen des New Approach ist bei Einhaltung der anwendbaren kundgemachten elektrotechnischen Normen davon auszugehen, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß

§ 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 erfüllt sind. Da die kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht verbindlich sind, steht es dem Anlagenerrichter frei, nach seiner Wahl auch mithilfe anderer Verfahren die Sicherheit der elektrischen Anlage zu gewährleisten. In diesem Fall ist von ihm jedoch eine Risikobeurteilung durchzuführen, mit der dokumentiert und nachvollziehbar wird, dass das gewählte Verfahren ebenso geeignet ist, die Betriebssicherheit und die Sicherheit von Personen und Sachen zu gewährleisten. Auch dieser Punkt ist an die bekannte Vorgehensweise auf europäischer Ebene angelehnt (siehe ‚Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“‘ Kap. 4.1.2, ABl. Nr. C 272 vom 26.7.2016 S. 1-149).

Wenn innerhalb der in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eine verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Norm oder ein verbindlich erklärtes elektrotechnisches Referenzdokument betroffen ist, sich aber eine andere als darin angeführte Maßnahme im konkreten Fall als zweckmäßig erweisen würde, muss um eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 angesucht werden.

Zu § 5:

Abs. 1 bleibt gegenüber § 6 Abs. 1 1. Satz der ETV 2002 unverändert. Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 (zur Erläuterung siehe dort). Die parallele Regelung ist notwendig, weil nichtelektrische Anlagen von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nur dann betroffen sein können, wenn sie überhaupt im Störungs- und Gefährdungsbereich elektrischer Anlagen liegen.

Zu § 6:

Da die bisher verbindliche elektrotechnische Norm OVE/ÖNORM E8001-6-61 überholt ist und die Nachfolgenorm OVE E8101 nicht mehr für verbindlich erklärt werden kann, wird die bereits bestehende Verpflichtung einer Erstprüfung als Anforderung für die Sicherheit elektrischer Anlagen in den Verordnungstext übernommen.

Zu § 7:

Um der aktuellen politischen Vorgabe der Übergangsrregierung „Verwalten statt Gestalten“ Rechnung zu tragen, werden die bereits bestehenden Bestimmungen des § 7a ETV 2002 - mit Ausnahme der überholten Normenreferenzen - wortgleich in § 7 der vorliegenden Verordnung übernommen. Die Normenreferenzen werden durch die in § 3 Abs. 2 eingeführte Definition ersetzt. Die Prüfung einer inhaltlichen Überarbeitung aufgrund der zwischenzeitlich in der juristischen Fachliteratur vorgebrachten Argumente, wird somit auf eine künftige Novelle der ETV 2019 verschoben. Die bisher zur gegenständlichen Regelung ergangene Judikatur bleibt daher durch § 7 unberührt.

Zu § 9:

Die Übergangsfrist beträgt entsprechend der bisher geübten Praxis grundsätzlich 5 Jahre. Für die Planung nach bisher verbindlichen elektrotechnischen Normen betreffend Niederspannungsanlagen (Reihen E8001, E 8002 und E8007) wird die Übergangsfrist auf 1 Jahr gekürzt. Damit wird einerseits ein rascher Übergang zur Anwendung der aktuellen Norm gefördert, andererseits werden mögliche Mehrkosten für Anpassungen bei öffentlichen Großprojekten mit langer Realisierungsdauer hintangehalten. Wird die Übergangsbestimmung in Anspruch genommen, muss in diesem Zeitraum keine Risikobewertung durchgeführt werden.

Zu Anhang I und Anhang II:

Die Anhänge listen die verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente (Anhang I) und die kundgemachten elektrotechnischen Normen (Anhang II) auf.